



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2025

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/2170 zu Drucksache 21/2048

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung des Kultuspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler durch die altersangemessene Vermittlung digitalisierungsbezogenen Wissens, Könnens und Haltungen befähigen, ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt führen zu können.“
2. § 69 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes ist die Verwendung von privaten mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig.“
 - b) Abs. 7 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II, soweit dies die Schulordnung einer Schule für definierte Jahrgangsstufen, nachmittags in dafür festgelegten Zeiten und Räumen gestattet.
 2. in begründeten Einzelfällen, in denen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet.“
 - c) Es werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:
„(9) Verstößt ein Schüler gegen diese Vorschrift, sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 82 HSchG zu verhängen.
(10) Die Einschränkung der Verwendung von privaten mobilen digitalen Endgeräten ist durch ein Mediencurriculum zu begleiten. Dieses ist fächerübergreifend angelegt und in jeder Jahrgangsstufe verortet. Es setzt sich altersgemäß mit Fragen der Medienkritik, Mediennutzung, Mediengestaltung und Medienkunde auseinander.“

Begründung:

Zu Nr. 1

Basierend auf den Rückmeldungen der schriftlichen Anhörung im Kultuspolitischen Ausschuss, unterstützt die AfD-Fraktion im Hessischen Landtag in § 2 Abs. 5 die Verwendung des Begriffs „Bildung“ anstatt von „Kompetenzen“, wie im vorliegenden Gesetzentwurf. Dies ist der treffendere Ausdruck. „Bildung“ beschreibt konkretes Wissen, Können sowie Haltung, während der Kompetenzbegriff nach unserer und Ansicht der befragten Experten inhaltlich zu weit gefasst ist.

Zu Nr. 2a)

Bisher wird im Gesetzentwurf auf eine Unterscheidung zwischen der Verwendung von privaten und ausschließlich schulisch genutzten digitalen Endgeräten verzichtet. Die konkrete sprachliche Unterscheidung im Gesetzestext schafft für alle Beteiligten Rechtssicherheit.

Zu Nr. 2 b)

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht ist generell zu untersagen. Rückmeldungen aus Wissenschaft und Praxis haben das Konzept von „bring your own device“ für gescheitert erklärt. Zumal die Landesregierung im Koalitionsvertrag die Ausstattung aller Schüler ab Jahrgangsstufe 7 mit digitalen Endgeräten angekündigt hat. Die Folgenummerierung wird entsprechend angepasst.

Die Änderung dient der sprachlichen Klarheit und schränkt die Nutzung entsprechender Geräte für Schüler der Sekundarstufe I weiter ein.

Die Änderung dient erneut der Schaffung von Rechtsklarheit für alle Betroffenen, indem auf die konkreten Ausnahmefälle verwiesen wird.

Zu Nr. 2 c)

Für den Fall eines Pflichtverstoßes durch Schüler wird ein verbindlicher Maßnahmenkatalog in das Gesetz mit aufgenommen, der sich nach den in § 82 HSchG festgelegten pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen richtet.

Mit entsprechender Änderung wird auf das notwendige Mediencurriculum hingewiesen. Verbote sollten immer — und besonders in diesem Fall — medienpädagogisch, begleitet werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung im Gesetzestext wird diesem Umstand Rechnung getragen

Wiesbaden, 6. Mai 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe